

Mutterschutz im Studium
Abstrakte Gefährdungsbeurteilung
zum (Teil-)Studiengang



Bachelor

Abschluss

Musikvermittlung (B MuV 2012)

Fachbezeichnung

Hinweise:

Mutterschutz beginnt schon vor der Geburt eines Kindes. Unabhängig von einer angezeigten Schwangerschaft hat die Universität abstrakt im Rahmen einer allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beurteilung die Arbeits- und Studienbedingungen mit besonderer Fokussierung auf Gefährdungen hin zu überprüfen, denen Studentinnen im Mutterschutz, d. h. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit oder deren (ungeborene) Kinder ausgesetzt sind oder sein können. Die Universität hat abstrakt zu ermitteln, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für jeden einzelnen (Teil-)Studiengang sind auf der Ebene der Teilmodule/Lehreinheiten mögliche Gefahren für Studentinnen im Mutterschutz zu ermitteln. Die Universität ist nach dem Mutterschutzgesetz¹ verpflichtet, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und die gesamte Belegschaft (alle Mitglieder der Universität) hierüber zu informieren.

Dazu sind die (Teil-)Studiengänge, insbesondere die Studienangebote zur Kunst, der Musik, des Sports, des Schulgartens, der Technik und des Werkens sowie Studiengänge mit Praxisanteilen, hier insbesondere die MEd-Studiengänge zu bewerten. Vor allem Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen und Freilandpraktika sind mutterschutzrechtlich zu beurteilen und bereits allgemeine Vorschläge zum Mutterschutz festzulegen.

Der für den (Teil-)Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt im Auftrage der Fakultät die jeweilige Gefährdungsbeurteilung, jeweils auf der Grundlage des Vorschlages einer beauftragten Fachvertreterin bzw. eines beauftragten Fachvertreters, mit Unterstützung der bzw. des Beauftragten für das Studium mit Kind (D1, SuL, Frau Engelhardt), ggf. der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Frau Fehlau-Kählert, Kontakt über D1). Die Gefährdungsbeurteilungen werden von der Hochschulleitung auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Mit der Anzeige einer Schwangerschaft beziehungsweise der Anzeige der Geburt im Dezeranat 1: Studium und Lehre, werden dann auf der Grundlage der abstrakten Gefährdungsbeurteilungen zu den (Teil-)Studiengängen bzw. dem Studiengang individuelle Schutzmaßnahmen für die Studentin von der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für das Studium mit Kind festgelegt.

¹ Mutterschutzgesetz: Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 23. Mai 2017 (BGBl. S 1228) in Kraft getreten zum 01.01.2018

Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG in Verbindung mit § 5 ArbSchG

Für o.g. (Teil-)Studiengang sind auf Vorschlag des verwaltenden Faches:

Bachelor Musikvermittlung (B MuV 2012),

vom Bachelor - Prüfungsausschuss

der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

am 25.06.2018

folgende Feststellungen getroffen und Maßnahmen beschlossen worden:

Die Gefährdungsbeurteilung anhand der Fragen der Seiten 3 bis 11 ergab:

- Studentinnen im Mutterschutz sind keiner besonderen Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine besonderen Maßnahmen für Studentinnen im Mutterschutz erforderlich.
- Einzelne Gefährdungen für Studentinnen im Mutterschutz sind gegeben bzw. diese sind nicht mit Sicherheit auszuschließen. Vom Prüfungsausschuss sind Studien- und Prüfungsersatzleistungen (Nachteilsausgleich) für Studentinnen im Mutterschutz in jedem Einzelfall festzulegen. Das Studium kann im Übrigen uneingeschränkt fortgesetzt werden.
- Es gibt weiteren sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Beratungsbedarf. Der Prüfungsausschuss¹ wird hierzu auf der Grundlage eines Vorschlages einer beauftragten Fachvertreterin bzw. eines beauftragten Fachvertreters ggf. unter Beteiligung der bzw. des Beauftragten für das Studium mit Kind, der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten weitere Schutzmaßnahmen erarbeiten und für die betroffenen Studentinnen im Einzelfall festlegen.

Wenn zukünftig weitere Gefährdungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes in diesem (Teil-)Studiengang festgestellt werden beziehungsweise auftreten, werden diese unverzüglich von der beauftragten Fachvertreterin bzw. des beauftragten Fachvertreters über den Prüfungsausschuss der bzw. dem Beauftragten für Studium mit Kind mitgeteilt.

25.06.2018

Datum

i. Orig. gez.

Unterschrift der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw.
des Prüfungsausschussvorsitzenden

Mögliche Gefährdungsfaktoren

A. Arbeitsbedingungen¹ und Arbeitsverfahren

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die eine Belastung darstellen?

1. Arbeitsumgebung

a) Arbeiten mit Überdruck/Unterdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (z. B. in der Informationstechnik, in großer Höhe)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

c) Arbeiten im Bergbau unter Tage

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Arbeitsbedingungen

a) Unverantwortbare physische oder psychische Belastungen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Tätigkeiten mit gesteigertem Arbeitstempo

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

¹ D. h. Studien- und Prüfungsbedingungen.

c) Tätigkeiten zur Nachtzeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr)

- Nein Ja, in Teilmodul/en: *MuV 102; MuV 202; MuV 203; MuV 204; MuV 205; MuV 224; MuV 225 (Prüfungskonzerte)*

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

keine besonderen Maßnahmen; Teilnahme möglich

d) Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen

- Nein Ja, in Teilmodul/en: *MuV 102; MuV 202; MuV 203; MuV 204; MuV 205; MuV 224; MuV 225 (Prüfungskonzerte)*

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

keine besonderen Maßnahmen; Teilnahme möglich

e) Tägliche Arbeitszeit beträgt mehr als 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18 Jahren mehr als 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

B. Physikalische Gefährdungen

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

1. Stöße, Erschütterungen, Vibrationen

a) Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Beschäftigung auf Beförderungsmitteln, die eine unverantwortbare Gefährdung für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind darstellen

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Bewegungen oder körperliche Belastungen

- a) Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne Hilfsmittel
(Anmerkung: Bei Einsatz mechanischer Hilfsmittel gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)

regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Überwiegend bewegungsarmes Stehen (mehr als vier Stunden täglich nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats; weitgehend keine Entlastung durch Gehen oder Sitzen)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- c) Häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken, sich Gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- d) Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren oder der Gefahr von Tötlichkeiten, soweit diese eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, insbesondere

- Ausgleiten, Abstürzen und Fallen (z. B. in Nassbereichen, auf Leitern oder Treppen),
- Umgang mit Personen, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können (z. B. psychiatrische Patienten/Patientinnen, organisches Psychosyndrom oder Psychosen, Alkoholiker/Alkoholikerinnen, Tätigkeit in der Notaufnahme),
- Umgang mit Tieren (insbesondere Großtieren)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- f) Erforderlichkeit einer Schutzausrüstung, die eine Belastung darstellt (z. B. aufgrund des Gewichts, der Beschaffenheit oder des Atemwiderstandes)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- g) Bedienung von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb, soweit eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- g) Lärm, impulshaltige Geräusche
(Tages-Lärmexposition > 80 dB(A); Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten. Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm; Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion). Frequenzen von über 4.000 Hertz sollten minimiert werden.)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- h) Hitze/Hohe Außentemperaturen (z. B. Muffelöfen, Exkursionen in heiße Länder)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Ermittelte bzw. voraussichtlich zu erwartende Temperatur:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- i) Kälte (z. B. Im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen)
(Anmerkung: bereits bei Temperaturen unter 17 °C bei leichter körperlicher Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Ermittelte Temperatur:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

j) Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

3. Physikalische Arbeitsstoffe

a) Ionisierende Strahlung (z. B. offene radioaktive Stoffe, Röntgenstrahlung, Ultraviolettstrahlung, Tätigkeit im Kontrollbereich)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Gefährliche nichtionisierende Strahlung (z. B. Kernspintomographie, extreme elektromagnetische Felder, Infrarotstrahlung)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

C. Chemische Stoffe

(siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen Gefahrstoffe für sie oder für ihr (ungeborendes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe

a) Stoffe mit der Einstufung als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Stoffe mit der Einstufung als keimzellmutagen oder karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- c) Stoffe mit der Einstufung als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- d) Stoffe mit der Einstufung als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- e) Stoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- f) Studentinnen im Mutterschutz arbeiten selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- g) Kontakt zu Gefahrstoffen, z. B. dadurch, dass andere Personen im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- h) Unverantwortbare sonstige Gefährdungen bestehen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe

- a) Kontakt mit Blei oder Bleiderivaten/Cadmium

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Kontakt mit Gefahrstoffen, insbesondere solche, die im Anhang I der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG unter Buchstabe A. (Agenzien), Nummer 3 (chemische Agenzien) erfasst sind, z. B.

- Quecksilber und Quecksilberalkyle,
- Mitosehemmstoffe (z. B. Zytostatika, eventuell Labordiagnostik, Behandlung von Gichtpatienten),
- Kohlenmonoxid.

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

c) Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

d) Kontakt mit Gefahrstoffen, die in den von Anhang I der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG unter Buchstabe B. (Verfahren) erfassten industriellen Verfahren freigesetzt werden, z. B.

- bei der Herstellung von Auramin,
- bei Arbeiten mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (z. B. mit Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech),
- bei Arbeiten mit Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte,
- im Rahmen von Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol
- bei Arbeiten mit Hartholzstäuben

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

e) Sonstige unverantwortbare Gefährdungen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

D. Biologische Arbeitsstoffe

(siehe Biostoffverordnung)

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen biologische Stoffe für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

- a) Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 und 3 im Sinne von § 3 Abs. 1 der Biostoffverordnung
(z. B. Umgang mit Blut, Blutbestandteilen oder ähnliche Körperflüssigkeiten und Ausscheidungsprodukten von Menschen und Tieren, z. B. Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger; Übertragung von Tieren auf den Menschen, z. B. Katze, Hund, Schaf, Rind, Ziege oder Pelz-, Nagetiere; auch unbewusst)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Kontakt mit Infektionserregern (Viren, Bakterien, Pilze, z. B. Röteln-, Ringröteln-, Varizellen-, Zytomegalieviren, Mumps, Hepatitis, Herpes) und keine ausreichende Immunität

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

E. Sonstiges

Werden andere, bisher noch nicht genannte Beschäftigungen ausgeführt, die nach Ihrer Ansicht Studentinnen im Mutterschutz oder das (ungeborene) Kind schädigen oder gefährlich belasten könnten?

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

F. Weitere Anmerkungen

20.06.2018

Datum

i. Orig. gez.

beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter
Fachvertreter

Für importierte (Teil-)Module:

Für die Teilmodule:

Datum

beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter
Fachvertreter des exportierenden Faches

Für die Teilmodule:

Ort, Datum

beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter
Fachvertreter des exportierenden Faches